



Neue Tarifgestaltung

Wohnen für Menschen mit Behinderung

Mit 1.1.2019 führt der Fonds Soziales Wien (FSW) ein neues Stufenmodell für die Leistungen Vollbetreutes Wohnen (VBW) und Teilbetreutes Wohnen (TBW) ein. Das bedeutet, dass die KundInnen je nach Betreuungsbedarf einer bestimmten Stufe zugeordnet werden. So wird sichergestellt, dass sie bei einem Wechsel des Trägers eine vergleichbare Betreuung erhalten.

Für KundInnen ändert sich hinsichtlich der Eigenleistung, die sie an den FSW zahlen, nichts. Basis für die Einstufung ist das Begutachtungsergebnis des Casemanagements des FSW.

Die wichtigsten Informationen

- 9 Leistungsstufen pro Trägerorganisation – Einstufung der KundInnen je nach Grad der benötigten Betreuung
- Abrechnung mit Trägerorganisationen nach individuellen Tarifen; unterschiedliche Tarife je Träger bei gleicher Leistungsstufe (z. B. durch unterschiedliche Infrastrukturkosten)
- TBW umfasst die Stufen 1–9, d. h. TBW ist jetzt auch bei hohem Unterstützungsbedarf möglich (Wohnform Garçonnièrenverbund)
- VBW umfasst die Stufen 5–9
- Stufen 1–4: Verrechnung nach Monatspauschalen
- Stufen 5–9: Verrechnung nach Tagsätzen im VBW und TBW
- Unterschiedliche Tarife für VBW und TBW bei gleicher Leistungsstufe (z. B. weil Miet- und Verpflegungskosten im VBW im Unterschied zu TBW inkludiert sind)

Leistungsstufen ab 1.1.2019

Stufe	Betreuungsumfang
1	Punktuelle Betreuung, 1–2 persönliche Kontakte pro Monat ergänzt durch telefonische Beratung und/oder Begleitung zu individuell vereinbarten Zeiten; Kompetenz, sich selbst Hilfe zu organisieren, vorhanden
2	1–2 persönliche Kontakte pro Woche, individuelle Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen
3	Mindestens 2 persönliche Kontakte pro Woche, optional Rufbereitschaft nachts; das erforderliche Zeitausmaß ist höher als in Stufe 2; individuelle Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen
4	Mindestens 3 persönliche Kontakte pro Woche, optional Rufbereitschaft nachts; das erforderliche Zeitausmaß ist höher als in Stufe 3; individuelle Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen
5	Rund-um-die-Uhr-Bereitschaftsdienst ist vorhanden, ein schlafender Nachtdienst bzw. Rufbereitschaft ist in der Nähe erreichbar; individuelle Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen
6	Leichter Unterstützungsbedarf, Handlungen können überwiegend selbstständig mit Anleitung und/oder Motivation durch Betreuungspersonen ausgeführt werden; eine vollständige Übernahme von Handlungen in den einzelnen Lebensbereichen ist selten erforderlich
7	Erhöhter Pflege- und Betreuungsbedarf ist gegeben, Handlungen können selten selbstständig ausgeführt werden, es ist überwiegend Anleitung und Motivation durch Betreuungspersonen erforderlich
8	Basaler bzw. hinsichtlich der Intensität vergleichbarer Betreuungsbedarf oder überdurchschnittlich häufig auftretende Störung des Sozialverhaltens bis zu einem gesundheitsschädigenden Ausmaß; Erfordernis eines sehr engen Betreuungssettings; Handlungen müssen überwiegend durch Betreuungspersonen übernommen werden
9	Eins-zu-eins-Betreuung ist erforderlich; massive Störung des Sozialverhaltens tritt häufig auf und kann ein lebensbedrohendes Ausmaß erreichen